

**Anordnung
über die Gebührenerhebung für die Bestätigung
von Verträgen zwischen Partnern der privaten
Wirtschaft.**

Vom 22. Juli 1958

Auf Grund des Teiles C Abschnitt IV der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise (GBL I S. 138) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Bestätigung von Verträgen zwischen Partnern der privaten Wirtschaft gemäß Teil C Abschnitt IV Ziff. 2 der genannten Verordnung vom 13. Februar 1958 wird zur Finanzierung der persönlichen und sächlichen Kosten der Registrierung eine Gebühr in Höhe von 0,5 % des Vertragswertes erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,— DM.

(2) Als Vertragswert gilt der vom Vertragspartner (Auftraggeber) für den Vertragsgegenstand zu zahlende gesetzlich zulässige Preis.

§ 2

(1) Für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr ist der Rat des Kreises zuständig, der die Bestätigung des Vertrages vornimmt.

(2) Gebührenschnldner ist der Vertragspartner (Auftragnehmer), der die Bestätigung beantragt.

(3) Die Gebühr ist mit der Bestätigung des Vertrages fällig und an den zuständigen Rat des Kreises zu entrichten.

§ 3

Von Betrieben mit staatlicher Beteiligung werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

(1) Soweit durch diese Anordnung nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBL I S. 787) entsprechend.

(2) Die Gebühren gemäß dieser Anordnung sind steuerlich nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

**Anordnung
über die, steuerlichen Vergünstigungen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder für das Jahr 1958.**

Vom 26. Juli 1958

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Steuerbefreiung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Die Steuerbefreiung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird in dem Umfang, wie sie in § 2 der Anordnung vom 5. August 1952 über die steuer-

lichen Vergünstigungen für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder (GBL S. 714) unter Berücksichtigung des § 2 der Anweisung vom 26. Februar 1954 über die Besteuerung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (ZBl. S. 87) festgelegt ist, für Genossenschaften, die vor dem 1. Januar 1956 gegründet worden sind, bis zum 31. Dezember 1958 verlängert.

§ 2

Besteuerung der Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften

Die Anweisung vom 13. August 1954 über die Besteuerung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für das Jahr 1954 (ZBl. S. 414) und die Anordnung vom 13. April 1956 über die Besteuerung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder für die Jahre 1955 und 1956 (GBL II S. 135) gelten auch für das Jahr 1958.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

**Anordnung
über die Bestellung und Vereidigung von Gutachtern,
Probenehmern, Zählern und Wägern im Außenhandel.**

Vom 25. Juli 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Kontrolltätigkeiten, die im Zusammenhang mit Verträgen eines Außenhandelsunternehmens oder Exportbetriebes der Deutschen Demokratischen Republik oder im Auftrage einer Firma mit Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden, kann eine Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen erfolgen.

(2) Personen, die nach dieser Anordnung bestellt und vereidigt sind, sind berechtigt, die Bezeichnung „vereidigter Gutachter“ usw. zu führen. Dies gilt jedoch nur für solche Kontrolltätigkeiten, die im Rahmen des Abs. 1 durchgeführt werden.

§ 2

(1) Vereidigt werden kann nur, wer von der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik als Gutachter, Probenehmer, Zähler usw. bestellt ist.

(2) Als Gutachter, Probenehmer usw. kann nur bestellt werden, wer

- a) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist;
- b) das 25. Lebensjahr vollendet hat;
- c) seiner Person nach die Gewähr dafür bietet, daß er seine Funktion sorgfältig und zuverlässig ausüben wird;
- d) über die erforderlichen Sachkenntnisse auf dem Fachgebiet verfügt, für das er bestellt und vereidigt werden soll;